

„Stets findet Überraschung statt, wo man sie nicht erwartet hat.“

Nach den Verfassungsorganen Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundeskanzler und Bundespräsident hatte sich zunächst auch das Bundesverfassungsgericht Ende 2015 bei der Ablehnung eines Eilantrags hinter den verfassungswidrigen § 217 StGB gestellt und sich dessen (aus meiner Sicht vorgeschobener) Begründung angeschlossen. Nicht zuletzt durch Bundesrichter Johannes Masing, der für den befangenen Richter Peter Müller einspringen musste, hat sich inzwischen aber das Blatt gewendet. Spätestens seit dem 17. April 2019 (2. Tag der mündlichen Verhandlung) ist anzunehmen, dass der Zweite Senat § 217 für verfassungswidrig erklären wird. Diese „schallende Ohrfeige“ haben sich die Damen Göring-Eckhardt, Griese, Högl, Merkel, Vogler sowie die Herren Augsberg, Bedford-Strohm, Brand, Brysch, Gauck, Gröhe, Huber, Marx, Sitte, Spahn und viele weitere 217-Initiatoren und Befürworter redlich verdient.

Nun ist allerdings zu befürchten, dass durch eine neue gesetzliche Regelung der ärztlich unterstützte Suizid zwar wieder im Prinzip möglich gemacht wird, aber das ärztliche Standesrecht, ein staatlich kontrolliertes Prüfverfahren und christliche Fundamentalisten weiterhin dafür sorgen werden, dass sich an der katastrophalen Lage in Deutschland (jährlich zigtausende Fälle von unnötig in die Länge gezogenem Leiden vor dem Tod, 10.000 meist fürchterliche Suizide und 100.000 missglückte Suizidversuche) erst mal nicht viel ändern wird.

§ 217 StGB ist ein christlich und finanziell motiviertes Verbrechen gegen die Menschlichkeit!

Prof. Dr. Wolfgang Klosterhalfen, In der Donk 30, 40599 Düsseldorf, 28.6.2018

Zuletzt geändert: 8.3.2019, E-Mail: wk@reimbibel.de

Dieser Text im Internet: bit.ly/2KqWRoF

- 1. Euthanasie und Suizidhilfe in Europa: Verbote und Ausnahmen**
- 2. Die treibenden Kräfte hinter § 217**
 - 2.1 Die Evangelische Kirche
 - 2.2 Die Römisch-katholische Kirche
 - 2.3 Christliche Abgeordnete als verlängerter Arm der Kirchen
 - 2.4 Palliativmediziner und der Bundespräsident
 - 2.5 Finanzielle Interessen
- 3. Text und vorgeschobene Begründung des § 217**
- 4. Verfassungsbeschwerden gegen § 217 beim Bundesverfassungsgericht**

- 4.1 Noch nicht entschiedene Beschwerden gegen § 217
- 4.2 Befangenheit bei der Ablehnung des Eilantrags von Feldmann et al.
- 4.3 Erledigte Beschwerden
- 4.4 Skandalöse Nichtzulassung der Beschwerde von W. Klosterhalfen
- 4.5 Zur skandalösen Nähe von Bundesrichtern und Kirchenlobbyisten
- 5. **Meine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
- 6. **Zusammenfassende Einschätzung**

1. Euthanasie und Suizidhilfe in Europa: Verbote und Ausnahmen

In **Deutschland** ist die „Tötung auf Verlangen“ seit 1871 durch § 216 StGB verboten. Zu einer – ethisch notwendigen - Ausnahmeregelung für Schwerst- kranke, die aus vernünftigen Gründen ihr Leben beenden wollen, aber dazu motorisch nicht in der Lage sind, wird es wegen der – psychologisch nachvoll- ziehbaren, aber sachlich nicht richtigen - Assoziationen mit den Nazi-Morden an Behinderten (irreführend meist als Euthanasie bezeichnet) und der Macht der Kirchen in absehbarer Zeit nicht kommen.

Mit Ausnahme von Baden-Württemberg und Bayern „dürfen“ oder „sollen“ Ärzte gemäß § 16 ihrer jeweiligen Berufsordnung nicht beim Suizid helfen.

Seit dem 10.12.2015 ist außerdem die „*geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung*“ durch § 217 StGB selbst dann verboten, wenn der Helfer keinen Gewinn anstrebt, aber sein Handeln „*geschäftsmäßig*“, d.h. auf Wiederholung angelegt ist. Deshalb haben Sterbehilfe Deutschland e.V. (StHD) und einzeln tätige Suizidhelfer wie der Arzt Uwe-Christian Arnold aufgehört, Suizidhilfe zu leisten. Unerfahrene und psychisch und medizinisch meist überforderte Angehörige und Nahestehende dürfen gemäß des (juristisch überflüssigen) Absatzes 2 dieses Gesetzes weiterhin Suizidhilfe leisten.

In der **Schweiz** ist nur die Suizidhilfe aus selbstsüchtigen Beweggründen strafrechtlich verboten. Der 1982 gegründete Verein EXIT <https://www.exit.ch/exit-auf-einen-blick> hat inzwischen über 110.000 Mitglieder. Das entspräche in Deutschland über einer Million Mitgliedern und zeigt, wie wichtig es vielen Menschen ist, dafür vorzusorgen, dass sie im Notfall kompetente Suizidhilfe bekommen können. EXIT hilft allerdings nur Menschen beim Suizid, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Dabei wird am Ende einer ärztlichen Prüfungsprozedur 15 g Natrium-Pentobarbital von einem Arzt verschrieben, in Wasser aufgelöst und oral eingenommen. Viele der Suizidenten lassen sich in den letzten Stunden ihres Lebens von Angehörigen begleiten. Der Tod kommt schnell und schmerzlos. Es ist auch möglich, das tödlich überdosierte Schlafmittel über einen Tropf, den der Suizident selbst startet, in eine Vene fließen zu lassen.

Der von Rechtsanwältin Minelli geleitete Verein Dignitas hilft auch Ausländern, nimmt aber wegen § 217 keine Deutschen mehr als Direktmitglieder auf:

<https://bit.ly/2qz4bWM> . Es gibt außerdem in der Schweiz noch zwei kleinere Organisationen, die Suizidhilfe leisten.

In den **Niederlanden** ist die „*Tötung auf Verlangen*“ unter bestimmten, gesetzlich geregelten Umständen seit 2002 erlaubt. Im Jahr 2015 starben etwa 6.000 Menschen (4.5% der Todesfälle) durch Euthanasie <http://www.nejm.org/doi/full/10.1056/NEJMc1705630> (übertragen auf Deutschland etwa 40.000 Menschen), nur 0.1% durch ärztlich assistierten Suizid. Die tödliche Injektion wurde meist vom Hausarzt verabreicht.

In **Belgien** und **Luxemburg** gibt es ähnliche gesetzliche Regelungen. In den meisten europäischen Ländern ist die „*Tötung auf Verlangen*“ verboten und die Suizidhilfe entweder verboten oder nicht klar geregelt: <https://bit.ly/1qILxJZ> .

2. Die treibenden Kräfte hinter § 217

§ 217 beruht auf der traditionellen kirchlichen Ablehnung von Suizid und Suizidhilfe, s. <https://bit.ly/2TaRNcj> und www.reimbibel.de/217c.htm . Dieses Suizidhilfeverhinderungsgesetz schreibt indirekt Bürgern vor, langsam oder auf brutale Weise zu sterben. Nachdem sich in der Schweiz die Sterbehilfe-Organisationen EXIT und Dignitas etabliert hatten, haben ab 2006 die Kirchen und christliche Politiker – zunächst vergeblich – versucht, Suizidhilfe gesetzlich zu verbieten. EXIT hatte vorgemacht, wie humane und vom Staat tolerierte Suizidhilfe praktiziert werden kann. Weitere Anstöße für die Einrichtung eines Strafgesetzes erhielten Klerus und CDU/CSU außerdem durch die von Uwe-Christian Arnold in ganz Deutschland praktizierte Suizidhilfe <http://letztehilfe.de/buch> sowie durch die Gründung der Vereine Dignitas in Hannover (2005) und StHD in Hamburg <https://bit.ly/2ucpVNI> .

Christen sollten eigentlich annehmen, dass ihr angeblich gütiger und barmherziger Gott gar nicht will, dass Menschen auf qualvolle Weise sterben und deshalb mit Suiziden von terminal Kranken einverstanden ist. Das hat aber viele Christen nicht davon abgehalten, auf das – meist falsch übersetzte - 5. *Gebot* (es muss heißen: „*Du sollst nicht morden.*“) und die angebliche Unantastbarkeit des Lebens zu verweisen und sich hinter dem schiefen Vergleich, das Leben sei ein Geschenk Gottes, zu verschanzen.

Hinter § 217 dürften auch machtpolitische und milliardenschwere finanzielle Interessen stehen. *Last but not least* gibt es vermutlich auch die echte Sorge, dass sich nicht voll zurechnungsfähige Menschen durch Suizidhilfeangebote gegen ihr eigenes Interesse zum Suizid verleiten lassen oder gedrängt fühlen.

2.1 Die Evangelische Kirche

Noch am Tag der Gründung von Dignitas Deutschland e.V. am 26.9.2005 warnten Bischöfin Käßmann und die evangelische CDU-Landesministerin von der Leyen in einer gemeinsamen (!) Pressemitteilung <https://bit.ly/2ArWEOH>

„vor der gesellschaftlichen Entwicklung, sich der Alten und Kranken zu entledigen. So eine Gesellschaft sei menschenverachtend und zynisch.“

Im Vorwort zum EKD-Text 97 schrieb 2008 Bischof Huber als Vorsitzender des Rats der EKD: *„Es wird vorgeschlagen, auf politischer Ebene auf das Verbot der geschäftsmäßigen Vermittlung von Gelegenheiten zur Selbsttötung und damit auf ein Verbot von Sterbehilfeorganisationen nach Schweizer Muster hinzuwirken.“* (S. 6) http://www.ekd.de/download/ekd_texte_97.pdf Entsprechend heißt es auf S. 34: *„Einigkeit sollte darüber bestehen, der geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe in Gestalt von Sterbehilfe-Organisationen, die sich dieser Aufgabe verschrieben haben, möglichst bald einen rechtlichen Riegel vorzuschieben.“*

Im Dezember 2014 forderte die EKD auch ein Verbot der nicht-kommerziellen Suizidhilfe http://www.ekd.de/EKD-Texte/sterben_in_wuerde.html :

„Der Rat der EKD spricht sich für ein umfassendes Verbot der organisierten Beihilfe zum Suizid, gleich, ob kommerziell oder nicht-kommerziell, aus.“

In einem Positionspapier <https://bit.ly/2AZsFjQ> lehnte die Diakonie am 29.9.2014, also noch vor der „Orientierungsdebatte“ im Bundestag, die organisierte „Beihilfe zum Suizid“ ab: *„Die Diakonie Deutschland setzt sich für ein generelles Verbot organisierter, nicht nur gewinnorientierter/gewerblicher Sterbehilfe ein, weil durch jede Form organisierter Beihilfe zum Suizid, ob gewinnorientiert oder nicht, der Eindruck erweckt wird, Selbsttötung sei eine Gestalt des Lebensendes unter anderen.“* (S. 3) Mein Kommentar zu dieser auch im Gesetzentwurf von Brand und Griese zu findenden „Begründung“: In der Tat sollte in einer freiheitlichen Demokratie der ärztlich assistierte Suizid eine staatlich tolerierte Form des Sterbens unter vielen anderen Gestalten sein.

2.2 Die Römisch-katholische Kirche

„Freiwillige Beihilfe zum Selbstmord verstößt gegen das sittliche Gesetz.“
(Katechismus der Katholischen Kirche, Nr. 2282, Rom, 1992)

Die **katholischen** deutschen **Bischöfe** sprachen sich 2014 *„nachdrücklich dafür aus, dass jede Form des organisierten assistierten Suizids ausdrücklich gesetzlich verboten wird“*: <https://bit.ly/2EPapqF> . **Kardinal Lehmann** meinte, kein Mensch dürfe über sein Leben frei verfügen: <https://bit.ly/2hB0u0x> .

Ende 2014 behauptete Caritas-Präsident **Peter Neher** <https://bit.ly/2HCMihZ> *„Sterben in Würde ... bedeutet nicht, den Zeitpunkt des Sterbens selbst zu bestimmen.“* Dringend erforderlich sei *„eine Regelung, welche die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid verbietet.“*
(Neher, 2.7.2015, <https://bit.ly/2EOIHvd>)

Ein Verbot der organisierten „Beihilfe zum Suizid“ forderten u.a. auch die folgenden Organisationen: Katholischer Deutscher Frauenbund (2014) <https://bit.ly/2qy9XsF> , das Zentralkomitee der Deutschen Katholiken (2014) <https://bit.ly/1xYzgBb> , der Bund Katholischer Unternehmer (2014)

<https://bit.ly/2H3D7Gt> und das Bistum Essen/Katholische Akademie „Die Wolfsburg“ (2015) <https://bit.ly/2GZyiBS>.

2.3 Christliche Abgeordnete als verlängerter Arm der Kirchen

In Berlin, in den Landeshauptstädten und in Karlsruhe unterhalten die Kirchen Büros, deren Aufgabe es ist, auf die Gesetzgebung und die Rechtsprechung einzuwirken. Carsten Frerk hat dies eindrucksvoll in seinem Buch „Kirchenrepublik Deutschland“ beschrieben: <https://bit.ly/2qyTtAF>. Vor allem bei Abgeordneten der CDU und der CSU, aber auch bei den vielen christlichen Abgeordneten der SPD können die deutschen Bischöfe und die Lobbyisten der genannten Büros offene Türen einrennen. In meiner Verfassungsbeschwerde gegen § 217 <http://www.reimbibel.de/Bundesverfassungsgericht-Beschwerde-217-StGB.pdf> habe ich nachgewiesen, dass mindestens 88% der Ja-Stimmen für § 217 von christlichen Abgeordneten kamen. Fünf weitere Ja-Stimmen kamen von gläubigen Muslimen. Nur drei Abgeordnete des 18. Deutschen Bundestags haben es gewagt, sich gegenüber der Bundestagsverwaltung als Atheisten zu bezeichnen. Alle drei stimmten gegen § 217.

2.4 Palliativmediziner und der Bundespräsident

Christliche Politiker wie **Michael Brand** (CDU), **Kerstin Griese** (SPD) und Bundespräsident **Joachim Gauck** <https://bit.ly/2qyTtAF> haben sich von konservativ eingestellten Palliativmedizinern wie dem § 217-Aktivisten Dr. Thomas Sitte <http://reimbibel.de/Dr-Thomas-Sitte-Sterbehilfe-217-StGB.pdf> beraten lassen und den falsche Eindruck bekommen und selbst erweckt, Deutschland müsse sich zwischen Suizidhilfe und Palliativmedizin entscheiden. Palliativmedizin ist zwar in vielen Fällen sinnvoll, kann bisher aber nicht flächendeckend und meist nur in den letzten zwei Wochen vor dem Tod angeboten werden. Zum Beispiel kommen Palliativmediziner selten in Altenheime. Außerdem kostet eine solche Behandlung zusätzlich mindestens 200 € pro Tag. Dafür könnte man jeden Tag Masern-Impfstoff für mindestens 400 Kinder kaufen. Es ist schon allein aus Kostengründen ethisch nicht vertretbar, Menschen eine palliativmedizinische Behandlung aufzudrängen. Viele möchten ohnehin lieber durch einen ärztlich assistierten Suizid sterben als halb- oder ganz sediert dem Ende entgegen zu dämmern.

Auf meine Nachfrage bei **Bundespräsident a.D. Gauck** warum er den undemokratischen und inhumanen § 217 nicht gestoppt, sondern „abgesegnet“ habe <http://reimbibel.de/Gauck-Frage.pdf>, antwortete mir dessen Persönlicher Referent u.a.:

„Zur Ausfertigung einzelner Gesetze nimmt Bundespräsident a.D. Joachim Gauck grundsätzlich keine Stellung.“ <http://reimbibel.de/Gauck2.jpg>

2.5 Finanzielle Interessen

Entscheidend für den Erfolg der **Brand/Griese-Gruppe** im Bundestag dürfte gewesen sein, dass dem Leiter von StHD, dem früheren CDU-Mitglied und Hamburger Justizsenator Dr. **Roger Kusch**, der Vorwurf gemacht wurde, er würde ein „*Geschäft mit dem Tod machen*“. Dazu gab es zuletzt in der „*hart aber fair*“-Sendung „*Sterbehilfe – Von den Bürgern gewollt, vom Staat verboten?*“ am 2.11.2015 einen Disput zwischen **Kerstin Griese** (SPD) und **Roger Kusch** <https://www.youtube.com/watch?v=vCyZIL9bYws> .

Im Vorspann wurde Griese wie folgt zitiert (1:32): „*In Deutschland muss niemand qualvoll sterben, weil einem keiner hilft. Roger Kusch spielt mit den Ängsten der Menschen und verdient daran. Deshalb wollen wir seinen Verein verbieten.*“ In der Sendung sagte Griese (31:35): „*Ich sag Ihnen, dass ich es unanständig finde, ein Geschäft mit dem Tod zu machen. Bei Herrn Kusch kriegt man für 7000 Euro den ärztlich assistierten Suizid ganz schnell, für 2000 Euro innerhalb von einem Jahr.*“ Kusch hat daraufhin beteuert, noch keinen einzigen Euro mit Sterbehilfe verdient zu haben. Ob Kusch sich tatsächlich in unanständiger Weise persönlich bereichert bzw. Wucher (§ 291 StGB) betrieben hat, wurde bisher nicht gerichtlich geklärt. Griese scheint weder entsprechende Beweise vorgelegt noch Strafanzeige erstattet zu haben.

Zwar besteht grundsätzlich die Möglichkeit der finanziellen Ausnutzung von gebrechlichen, alten Menschen. Aber das gilt nicht nur für die Suizidhilfe, sondern auch für die üblichen Geschäfte mit terminal Erkrankten wie sie von Krankenhäusern, Ärzten, Pflegern, weiterem medizinischen Personal, Pflegeeinrichtungen, Palliativstationen und der SAPV sowie Hospizen, Pharmafirmen, Apotheken usw. betrieben werden. Allein für künstliche Beatmung werden in Deutschland jährlich 3-5 Milliarden Euro kassiert, <http://www1.wdr.de/daserste/monitor/videos/video-monitor-vom--132.html> und es wird zum Teil ohne Rücksicht auf Verluste übertherapiert <https://gesundheitsberater.de/das-sterbeverlaengerungskartell/> (s. auch das Buch von **Matthias Thöns**: „*Patient ohne Verfügung*“).

Bei einem der wichtigsten Initiatoren von § 217 dürften religiöse, machtpolitische und finanzielle Interessen zusammengekommen sein. **Eugen Brysch** leitet die vom **Malteserorden** gegründete **Deutsche Stiftung Patientenschutz**. Brysch hat schon 2005 gegen **Dignitas** demonstriert <https://bit.ly/2zKlgk7> , war möglicherweise am gescheiterten Länderentwurf eines § 217 beteiligt <https://bit.ly/2Cz0KaO> und hat gemeinsam mit **Prof. Augsberg** 2014 einen eigenen § 217-Entwurf vorgelegt <https://bit.ly/2dOh0ao> , der als Vorlage für den Brand/Griese-Entwurf diente. Die Malteser betreiben in Deutschland über 700 Einrichtungen, darunter Krankenhäuser, Hospize, Palliativdienste sowie Altenhilfe- und Pflegeeinrichtungen und sind als papsttreuer Orden natürlich

gegen jede ärztliche Suizidhilfe. Nicht nur bei den Maltesern konvergieren religiöse und finanzielle Interessen.

3. Text und vorgeschobene Begründung des § 217

„§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.“

Im Brand/Griese-Entwurf heißt es auf Seite 2: *„In Deutschland nehmen Fälle zu, in denen Vereine oder auch einschlägig bekannte Einzelpersonen die Beihilfe zum Suizid regelmäßig anbieten, beispielsweise durch die Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung eines tödlichen Medikamentes. Dadurch droht eine gesellschaftliche „Normalisierung“, ein „Gewöhnungseffekt“ an solche organisierten Formen des assistierten Suizids, einzutreten. Insbesondere alte und/oder kranke Menschen können sich dadurch zu einem assistierten Suizid verleiten lassen oder gar direkt oder indirekt gedrängt fühlen.“*

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/053/1805373.pdf>

a) Gesellschaftliche Normalisierung des assistierten Suizids?

Abgesehen davon, dass nie „Beihilfe zum Suizid“ angeboten wurde, denn Beihilfe setzt nach § 27 StGB <https://dejure.org/gesetze/StGB/27.html> eine rechtswidrige Haupttat voraus, ignoriert obige Begründung des Verbots einer „geschäftsmäßigen“ Suizidhilfe, dass eine gesellschaftlich Normalisierung längst stattgefunden. Im September 2014 fragte z.B. Allensbach:

„Sollte man es auch in Deutschland privaten Sterbehilfe-Organisationen erlauben, unheilbar kranke Menschen bei der Selbsttötung zu unterstützen, oder sollte man das nicht tun?“. Ja: 60%, Nein: 20%, Unentschieden, keine Angabe: 20%. <https://bit.ly/2H5owhx>

Ende 2014 fanden 81%, *„dass schwerstkranken Menschen, die sterben wollen, ein Mittel zur Verfügung gestellt werden soll, mit dem sie ihren Tod selbst herbeiführen können“*. <https://bit.ly/116dLlc> Weitere Umfragen kamen zu ähnlichen Ergebnissen.

b) Verleitung zum Suizid?

In Hinblick auf Suizidhelfer **Uwe-Christian Arnold** ist mir keine Verurteilung wegen Verleitung zum Suizid bekannt geworden. Mein Eindruck ist, dass Arnold

nicht verleitet, sondern dort geholfen hat, wo Suizidhilfe ethisch geboten, aber von anderen Ärzten nicht angeboten worden war.

Am 12.5.2014, d.h. ein halbes Jahr vor der sog. Orientierungsdebatte, hat die **Staatsanwaltschaft Hamburg** mitgeteilt, sie erhebe Anklage gegen **Dr. Kusch** und Dr. S. wegen Totschlags zweier Frauen in mittelbarer Täterschaft. In der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft hieß es: *„Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass die Angeschuldigten nicht Hilfe zum Sterben leisteten, sondern selbst die Tatherrschaft über die Selbsttötung hatten und die Betroffenen nicht frei von Willensmängeln handelten.“* <https://bit.ly/2vhTbTt>

Diese Anklage fand in den Medien Resonanz, wurde auch im Bundestag erwähnt und dürfte dem Ansehen Kuschs und **Dr. Spittlers** in der Öffentlichkeit sehr abträglich, der Verabschiedung des neuen § 217 aber sehr förderlich gewesen sein, denn die Zurückweisung dieser Klage durch das **Landgericht Hamburg** erfolgte erst kurz nach der Verabschiedung des § 217. Kein Schelm, wer Böses dabei denkt. Das Landgericht erklärte am 11.12.2015: *„Die Große Strafkammer 1 sieht – jedenfalls unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes – keinen hinreichenden Tatverdacht. Insbesondere besteht keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Verstorbenen M. und W. ihren Entschluss zu sterben nicht freiverantwortlich gefasst haben.“* <https://bit.ly/2H5Anwk>

Der Staatsanwaltschaft Hamburg attestiere ich eine (religiös bedingte?) starke Voreingenommenheit. Wie absurd diese „Ermittlungen“ waren, zeigt deutlich die genaue gerichtliche Schilderung der Abläufe in dem abgetrennten Verfahren gegen Dr. Spittler, der nach der Tabletteneinnahme keine Rettungsmaßnahmen eingeleitet hatte und deswegen zu sieben Jahren Haft verurteilt werden sollte: <https://bit.ly/2vnCMNs> . Spittler wurde freigesprochen: <https://bit.ly/2qE4lQ7> , die Sache geht zum BGH.

In einem ähnlich bizarren Fall wurde kürzlich auch der Berliner Arzt **Dr. Turowski** nach fünf Jahren Nervenkrieg und staatlich verursachter finanzieller Schädigung durch hohe Anwaltskosten (die ihm vom Gericht nur zu einem geringen Teil erstattet werden) freigesprochen: <https://bit.ly/2EPtqcD> . Auch sein Fall muss noch vom BGH entschieden werden.

Empirische Evidenz für ein Verleiten zum Suizid durch professionelle Suizidhelfer (was bereits als Tötungsdelikt strafbar gewesen wäre) bzw. durch deren bloße Existenz (!) ist bisher nicht vorhanden. Auch aus der Schweiz ist mir bisher kein solcher Fall bekannt geworden. Ich habe den Eindruck, dass es sich bei der Verleitungs-Hypothese in erster Linie um einen Vorwand handelt, um die durch § 217 verursachten Grundrechtsverletzungen als notwendig zu rechtfertigen und von den mit § 217 verfolgten religiösen, machtpolitischen und finanziellen Interessen abzulenken.

Ob der angestrebte Nutzen von § 217 (Reduzierung der Zahl der Fälle von Verleitung zum Suizid durch die Existenz organisierter Suizidhilfe) tatsächlich

erreicht wird, lässt sich nicht überprüfen, da keine Ausgangsdaten, sondern nur Mutmaßungen über solche Verleitungen vorliegen.

c) Schutz der Selbstbestimmung?

Der Brand/Griese-Entwurf gibt vor, durch ein strafrechtliches Verbot der organisierten Suizidhilfe die Selbstbestimmung von Menschen zu schützen: *„Solchen nicht notwendig kommerziell orientierten, aber geschäftsmäßigen, also auf Wiederholung angelegten Handlungen ist deshalb zum Schutz der Selbstbestimmung und des Grundrechts auf Leben auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzuwirken.“* (S. 2f)

Dieser Versuch, den § 217 zu rechtfertigen, ist abwegig, da das neue Gesetz höchstens marginal die Selbstbestimmung zusätzlich zum Tötungsverbot schützt, aber die Handlungsfreiheit von suizidwilligen Menschen dramatisch einschränkt. Während hinreichend informierte Suizidwillige bisher die Wahl zwischen gewalttätigen, unsicheren und humanen (ärztlich assistierten) Suizidmethoden hatten, bleibt ihnen jetzt meistens nur noch die Wahl zwischen grauenvollen oder unsicheren Methoden und dem – möglicherweise extremen – Leiden bis zum Tod. Dieses Leiden wird in vielen Fällen noch durch nicht tödlich verlaufende, aber oft schwer schädigende vergebliche Suizidversuche vergrößert. Manchmal sind solche amateurhaften Suizidversuche für andere Menschen äußerst schädlich oder sogar tödlich (z.B. absichtlich herbeigeführte Unfälle, Brände oder Explosionen).

4. Verfassungsbeschwerden gegen § 217 beim Bundesverfassungsgericht

4.1 Noch nicht entschiedene Beschwerden gegen § 217

a) Sterbehilfe Deutschland e.V., vertreten durch Prof. Hecker (2 BvR 651/16)

Die Mitarbeiter von StHD waren das Hauptziel des § 217 („*lex Kusch*“). StHD hat daher die Suizidhilfe in Deutschland eingestellt, betreibt aber eine Filiale in Zürich, die neuerdings Angehörigen von Suizidwilligen Hilfe anbietet.

<https://hpd.de/artikel/kuschs-coup-ab-sofort-wieder-legale-suizidhilfe-deutschland-15308>

StHD hat erfolgreich eine Besorgnis der Befangenheit gegen den kirchennahen **Bundesrichter Peter Müller** geltend gemacht, der sich schon 2006 intensiv für ein Verbot von Dignitas (Hannover) einsetzte und dazu einen Gesetzentwurf vorlegte, der den aktuellen § 217 weitgehend vorwegnahm: <https://bit.ly/2Cz0KaO>.

Ob der Verein eine Aufhebung des § 217 erreichen wird, ist fraglich, weil durch § 217 „nur“ die Berufs-, Gewissens- und Vereinsfreiheit beeinträchtigt wird, und schon zwei der acht Richter/innen des 2. Senats bei der Ablehnung eines Eilantrags (s.u.) zu verstehen gegeben haben, dass sie die Behauptung des Gesetzgebers, § 217 diene dem Schutz des Lebens, prinzipiell akzeptieren.

Es erscheint zweifelhaft, dass bei der anstehenden Güterabwägung eine Mehrheit (mindestens fünf von acht Richter/inne/n) die verletzten Rechte von StHD höher gewichtet wird als den angeblichen Lebensschutz.

b) DIGNITAS Schweiz - DIGNITAS Deutschland e.V., Ludwig Amadeus Minelli, Sabine Laube, Tanja Guazzini, Dieter Graefe, vertreten durch RA Dr. Strate und RA Rauwald (2 BvR 1261/16)

Grundrechte können auch von inländischen juristischen Personen eingeklagt werden (Art. 19,3 GG). Soweit nur das Recht eingeklagt werden soll, deutsche Bürger an Dignitas in der Schweiz zu vermitteln, dürfte diese Beschwerde zu den schwächeren zählen.

c) Uwe-Christian Arnold, Dr. Erika Preisig, zwei Privatpersonen, Robert Roßbruch vertreten durch RA Prof. Roßbruch (2 BvR 2527/16)

Der Berliner Urologe Arnold wird durch § 217 mit Strafe bedroht, weil der (absichtlich?) irreführende Begriff *„geschäftsmäßig“* mit *„auf Wiederholung angelegt“* zu übersetzen ist. Da es wichtig ist, dass Strafgesetze klar formuliert sind, wäre es besser gewesen, gleich diese ausführlichere Kennzeichnung der Art der verbotenen Förderung der Suizidhilfe im Gesetzestext zu verwenden. Weil Wucher (der bei Herrn Arnold anscheinend nicht vorliegt) nach § 291 StGB ohnehin strafbar ist, ist ein Verbot der Tätigkeit weitgehend „ehrenamtlich“ tätiger Suizidhelfer nur durch die Verleitungs-Hypothese eventuell zu rechtfertigen. Im Fall Arnold deutet aber bisher nichts auf eine Verleitung hin. Daher hätte dessen Klage bei unvoreingenommener richterlicher Betrachtung gute Aussichten auf Erfolg. Dass Arnold seit Ende 2015 nicht mehr (meist unter Verwendung einer großen Menge bitterer rezeptpflichtiger Medikamente) beim Suizid helfen darf, dürfte bereits für viele verzweifelte Menschen fürchterliche Folgen gehabt haben. Zu weiteren Beschwerden unter diesem Aktenzeichen siehe <https://bit.ly/2EVh4zB>.

d) Dr. Matthias Thöns, Dr. Benedikt Matenaer, vertreten durch RA Putz et al. (2 BvR 1494/16);

Dr. Michael de Ridder, vertreten durch RA Putz (2 BvR 1593/16);

Dr. Henning Weiß, vertreten durch RA Strate und RA Ventzke (2 BvR 1624/16);

Dr. Johann Friedrich Spittler, vertreten durch RA Kemper (2 BvR 1807/16);

Dr. Dietmar Beck, Dr. Susanne Vogel, Dr. Ingrid Schwarz, Dr. Dieter Vogel, vertreten durch RA Vetter (2 BvR 2354/16)

Siehe dazu die „2. Stellungnahme zu den Verfassungsbeschwerden gegen § 217 StGB“ <https://bit.ly/2J0nlHr> der **Giordano-Bruno-Stiftung**. Bei diesen Beschwerden wird das BVerfG entscheiden müssen, ob Einschränkungen der

Berufs- und Gewissensfreiheit von Ärzten durch den angestrebten Lebensschutz zu rechtfertigen sind.

e) Helmut Feldmann, Dr. Horst Lanz, Dr. Reinhard Scholl, Dr. Hermann Vetter, vertreten durch Prof. Knauer und Prof. Kudlich (2 BvR 2347/15)

Von den anfänglich vier Beschwerdeführern sind schon zwei verstorben. Dies zeigt deutlich, dass es nicht vertretbar war, meine eigene Beschwerde (s.u.) gegen § 217 mangels „*Gegenwärtigkeit der Beschwer*“ abzulehnen.

Der Eilantrag dieser Gruppe, § 217 außer Vollzug zu setzen, wurde von der 2. Kammer des BVerfG schon am 21.12.2015 abgelehnt: <https://bit.ly/1XnrsnJ> . Die 2. Kammer hat die Existenz (durchaus absehbarer) Nachteile für die Kläger bei einer Abweisung des Eilantrags im Prinzip bestritten. Das ist skandalös.

Es dürfte klar sein, dass den beiden noch lebenden Klägern durch § 217 schwere Nachteile drohen. Da StHD neuerdings über seine Schweizer Filiale Suizidhilfe anbietet <https://bit.ly/2HOSROk> , wird der durch § 217 bewirkte Nachteil bei einem aktuellen Suizidhelfewunsch aber abgemildert.

f) 2 BvR 2506/16 (RA Wollmann et al.)

Hinter dieser Beschwerde stehen vermutlich Mitglieder der Dignitas-Filiale in Hannover, die nun daran gehindert ist, Suizidhilfe-Beratungen durchzuführen und Mitglieder zur Suizidhilfe an Dignitas/Schweiz zu vermitteln.

g) 2 BvR 2667/16

Diese Beschwerde stammt anscheinend von einem Verein.

4.2 Befangenheit bei der Ablehnung des Eilantrags von Feldmann et al.

Außer der skandalösen Nichtzulassung meiner eigenen Verfassungsbeschwerde gegen § 217 spricht auch die Ablehnung des Eilantrags von vier Mitgliedern von Sterbehilfe Deutschland e.V., s. www.bit.ly/1XnrsnJ , mit dem § 217 außer Vollzug gesetzt werden sollte, für eine Befangenheit der Richterinnen Kessal-Wulf und König. Beide haben als Mitglieder der 2. Kammer des 2. Senats gemeinsam mit dem inzwischen ausgeschiedenen Richter Landau bei dieser Entscheidung zum Teil in einer Weise argumentiert, die auf Befangenheit schließen lässt. Näheres hier: <http://www.reimbibel.de/Richterliche-Befangenheit-Eilantrag-217-StGB.pdf>

4.3 Erledigte Beschwerden

a) 2 BvR 388/16 wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.

b) 2 BvR 762/16 wurde durch den Tod des Beschwerdeführers beendet.

Das BVerfG verlangt bei den Beschwerden gegen § 217 – an § 93a BVerfGG vorbei – eine Gegenwärtigkeit der Beschwer. Das BVerfG verlangt offensichtlich von Bürgern, die gegen § 217 klagen, dass sie schon sterbenskrank sind. Entsprechend hoch ist das Risiko, dass der Kläger noch während des Verfahrens verstirbt. Mit diesem Verfahrenstrick wurde noch nicht sterbenskranke Klägern wie mir das Menschenrecht auf wirksame Beschwerde (Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention) genommen. Viele Bürger haben wegen der im Merkblatt des Gerichts und in dessen Rechtsprechung immer wieder erhobenen Forderung einer Gegenwärtigkeit der Beschwer keine Beschwerde gegen § 217 eingereicht.

c) **2 BvR 2492/16** (RA Partsch et al.) wurde von fünf Professoren und weiteren Personen eingereicht, denen § 217 zu liberal erschien. Sie wurde zurecht als unzureichend begründet nicht zugelassen: <https://bit.ly/2qyioTO> .

d) Meine eigene Beschwerde (**2 BvR 2507/16**) wurde nicht zugelassen, s. 4.4.

4.4 Skandalöse Nichtzulassung der Beschwerde von W. Klosterhalfen

Siehe www.reimbibel.de/217nz.pdf .

4.5 Zur skandalösen Nähe von Bundesrichtern und Kirchenlobbyisten

Siehe www.reimbibel.de/217-StGB-Richter-Kirchen.pdf .

5. Meine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Der EGMR hat im Fall **Haas v. Schweiz** festgestellt:

„Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist das Recht einer Person zu entscheiden, wie und welchem Zeitpunkt ihr Leben beendet werden soll, vorausgesetzt, sie kann ihren Willen frei bilden und entsprechend handeln – Teil des Rechts auf Achtung ihres Privatlebens i.S. von Art. 8 EMRK.“

Auf der anderen Seite hat der EGMR mehrfach angemerkt, in den Staaten Europas bestünden zur Suizidhilfe ganz unterschiedliche Auffassungen und man müsse den Staaten einen entsprechenden Ermessensspielraum zugestehen. In deutlicheren Worten: Der EGMR spricht mit gespaltener Zunge und gestattet der Mehrzahl seiner Mitgliedstaaten, kontinuierlich gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu verstoßen.

Mit Schreiben vom 20.1.2018 habe ich beim EGMR in englischer Sprache Beschwerde gegen § 217 sowie gegen das BVerfG eingelegt: www.reimbibel.de/ECHR.pdf . Dabei habe ich Verstöße gegen Artikel 2 (*Right to life*) , 3 (*Prohibition of torture or inhuman or degrading treatment or punishment*) , 8 (*Right to respect for private and family life*), 13 (*Right to an*

effective remedy) und 14 (*Prohibition of discrimination*) der Europäischen Konvention der Menschenrecht reklamiert.

Während das BVerfG sich immerhin noch bemüht hat, den Anschein zu erwecken, es könne sich bei der Nichtzulassung meiner Beschwerde auf das BVerfGG sowie eigene Entscheidungen stützen, hat sich der französische Richter **André Potocki** keinerlei Mühe gemacht zu erklären, warum meine Klage (**Application no. 4959/18**) nicht zulässig sei, sondern einfach nur als Einzelrichter am 18.3.2018 entschieden:

„The Court finds that the applicant was not sufficiently affected by the alleged breach of the Convention or the Protocols thereto to claim to be the victim of a violation within the meaning of Article 34 of the Convention.“

Siehe www.reimbibel.de/Potocki.jpg.

(Nach Artikel 34 hat jeder Bürger der Mitgliedstaaten das Recht, sich bei Verletzung eines Grundrechts durch eine der Vertragsparteien (hier: Deutschland) beim EGMR zu beschweren.)

6. Zusammenfassende Einschätzung

Während die Schweiz, die Benelux-Länder und einige Bundesstaaten der USA ärztliche Suizidhilfe und/oder „Tötung auf Verlangen“ unter staatlicher Aufsicht zugelassen haben, behindern und verhindern in Deutschland § 216 und § 217 StGB sowie standesrechtliche Verbote solche Formen humaner Sterbehilfe. Unter der Annahme, dass hierzulande jedes Jahr bei etwa 900.000 Sterbefällen insgesamt viele voll zurechnungsfähige Menschen durch § 217 daran gehindert werden, ihr Leiden vor dem Tod durch einen ärztlich assistierten Suizid abzukürzen, ist dies hauptsächlich religiös und finanziell motivierte Schandgesetz ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Denn die Menschlichkeit gebietet, die professionelle Suizidhilfe nicht unnötig zu behindern oder zu verbieten.

Es ist zu befürchten, dass sich an diesem Verbrechen nach der Regierung Merkel, dem 18. Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und dem Bundespräsidenten Gauck als fünftes Verfassungsorgan nun auch noch das Bundesverfassungsgericht beteiligen wird. Es ist zu befürchten, dass das BVerfG nicht grundgesetzlich garantierte Freiheitsrechte seiner Bürger, sondern weiterhin die religiösen Wahnvorstellungen und Macht- bzw. Finanzinteressen der Kirchen sowie deren Organisationen und Politiker sowie finanzielle Interessen weiterer Gruppen auch gegen die noch verbliebenen Beschwerdeführer verteidigen wird. Das BVerfG wird voraussichtlich § 217 StGB nicht für verfassungswidrig erklären, sondern daran mitwirken, aus vernünftigen Gründen suizidwillige Menschen in extremer Weise zu schädigen. Meine Beschwerden und Texte gegen § 217 StGB: www.reimbibel.de/217.htm



Cartoon mit freundlicher Erlaubnis von Rolf Heinrich.